

8378

**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung  
über die Abänderung des Bundesgesetzes betreffend  
die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates  
und der Kommissionen der eidgenössischen Räte**

(Vom 4. Dezember 1961)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Bei der Vorberatung des Voranschlages für das Jahr 1962 kam im Schosse der Finanzkommission des Nationalrates die Höhe der Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte zur Sprache. Der Vertreter des Bundesrates übernahm die Aufgabe, zu prüfen, ob sich eine Erhöhung rechtfertige, und gegebenenfalls dem Bundesrat den Entwurf einer Botschaft an die Bundesversammlung vorzulegen.

**1. Bisherige Regelung**

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1923 betreffend die Taggelder und Entschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte sieht zwei Entschädigungsansätze vor, nämlich ein Taggeld und eine Reiseentschädigung.

Das Taggeld soll die Auslagen decken, welche dem Ratsmitglied für die Unterkunft und den Unterhalt am Sitzungsort erwachsen. Darüber hinaus stellt es ein teilweises Entgelt für die Arbeit des Parlamentsmitgliedes und für einen allfälligen Verdienstaussfall im Berufe dar.

Das Taggeld wird für die Sitzungstage sowie für die Tage der Unterbrechung der parlamentarischen Arbeit über das Wochenende ausgerichtet und wurde wiederholt den Verhältnissen angepasst:

	Taggeld
Bundesgesetz vom 6. Oktober 1923 . . . . .	30 Franken
Bundesgesetz vom 5. Oktober 1929 . . . . .	40 Franken
Bundesgesetz vom 19. Dezember 1934 . . . . .	35 Franken
Bundesbeschluss vom 31. Januar 1936 . . . . .	30 Franken
Bundesbeschluss vom 28. September 1944 . . . . .	40 Franken
Bundesgesetz vom 21. Dezember 1950 . . . . .	50 Franken
Bundesgesetz vom 28. Juni 1957 . . . . .	65 Franken

An dieser Stelle erinnern wir daran, dass der Bundesrat den eidgenössischen Räten im Jahre 1957 die Heraufsetzung des Taggeldes von 50 auf 75 Franken beantragte. Politische und psychologische Argumente veranlassten den Gesetzgeber in der Folge, das Taggeld nur auf 65 Franken zu erhöhen.

Die Reiseentschädigung ist im wesentlichen der Ersatz für die Kosten der Reise an den Sitzungsort und zurück. Sie bemisst sich auf Grund der Distanz zwischen Wohnort und Sitzungsort. Seit 1948 beträgt der Ansatz 50 Rappen je Kilometer für die Session des Nationalrates und 30 Rappen je Kilometer für die Kommissionssitzungen der beiden Räte. Anspruch auf Reiseentschädigung besteht für jede Session nur einmal, auch falls sie mehrere Wochen dauert.

Bei der Festsetzung der Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte stützte sich der Gesetzgeber nie einfach auf die Entwicklung der Lebenskosten, sondern fasste seine Beschlüsse auf Grund einer allgemeineren Beurteilung der Umstände. Auch heute handelt es sich nicht darum, die im Jahre 1957 beschlossenen Ansätze entsprechend dem höhern Indexstand aufzuwerten. Vielmehr ist abzuklären, ob dem Ratsmitglied nach Deckung seiner persönlichen Auslagen ein einigermaßen billiges Entgelt für Mühewalt und Zeitaufwand verbleibt.

Zur Beantwortung dieser Frage erinnern wir vorerst daran, dass dem Chefbeamten des Bundes, der einen Tag und eine Nacht von seinem Dienstort abwesend ist, eine Reisevergütung von 40 Franken ausgerichtet wird. Betrachten wir diese Summe als Mindestmass für die Aufwendungen, die der Bund einem Ratsmitglied für Unterkunft und Verpflegung am auswärtigen Sitzungsort vergüten soll, so bleiben vom gegenwärtigen Taggeld lediglich 25 Franken als Entgelt für die parlamentarische Arbeit und als Ersatz für einen allfälligen Verdienstausschlag. Ein solcher Betrag wird den Verhältnissen nicht gerecht; wir halten daher eine Erhöhung des Taggeldes für angezeigt.

Was die Reiseentschädigung betrifft, sind wir der Ansicht, dass die gegenwärtigen Beträge im Hinblick auf die wegen der schnelleren Verkehrsmittel immer kürzer werdenden Reisezeiten ausreichend sind. Sie dürften im allgemeinen die mit der Reise vom Wohnort an den Sitzungsort verbundenen Kosten hinlänglich decken. Wir beschränken uns deshalb darauf, Ihnen eine Erhöhung der Taggelder, nicht aber der Reiseentschädigungen zu beantragen.

## 2. Anpassung des Taggeldes an die heutigen Verhältnisse

Wie wir eben festgehalten haben, verbleiben einem nicht am Sitzungsort wohnenden Nationalrat nach Berücksichtigung der Kosten für Hotelunterkunft und Verpflegung kaum mehr als 25 Franken vom Taggeld. Verglichen mit den in der Privatwirtschaft üblichen Sitzungsgeldern und Entschädigungen werden also die Parlamentsmitglieder wesentlich schlechter honoriert. Es kann nun allerdings nicht davon die Rede sein, ihre Taggelder einfach in Anlehnung an die Ansätze privater Gesellschaften zu erhöhen. Der Parlamentarier wird immer auch die Ehre, den vom Volk erhaltenen Auftrag zu erfüllen, mitberücksichtigen müssen.

Der beiliegende Gesetzesentwurf schlägt die Erhöhung des Taggeldes von 65 auf 100 Franken vor. Dabei gehen wir von der Überlegung aus, dass damit dem Parlamentarier nach Abzug der Auslagen für Hotelunterkunft und Verpflegung, die seit 1957 nicht geringer geworden sind, noch rund 60 Franken verbleiben. Der Betrag mag hoch erscheinen, wenn das betreffende Ratsmitglied fixbesoldet ist und mit keinem Erwerbsausfall zu rechnen hat. Die Entschädigung ist jedoch bescheiden, wenn es sich um einen selbständig Erwerbenden handelt, dem die Berufseinkünfte während der Teilnahme an der Session oder Kommissionssitzung entgehen.

Bei der Beurteilung unseres Antrages ist auch zu beachten, dass das Ratsmitglied das Taggeld nur für die Sitzungstage sowie bei mehrwöchigen Sessionen über das Wochenende erhält. Für den bedeutenden Zeitaufwand, der mit dem Studium der Botschaften des Bundesrates und anderer Akten verbunden ist, deren Zahl und Umfang stets zugenommen haben, wird es hingegen nicht entschädigt. Die zusätzliche Arbeit nimmt vor allem dann ein nicht zu unterschätzendes Ausmass an, wenn das Ratsmitglied als Berichterstatter einer wichtigen Kommission zu amten hat.

Mit einer verbesserten Entschädigung der obersten gesetzgebenden Behörde erweist sich die Demokratie selber einen guten Dienst. Nur so ist es nicht bloss dem finanziell Unabhängigen, sondern auch demjenigen, der während seiner parlamentarischen Tätigkeit über keinen Verdienst oder lediglich über ein vermindertes Einkommen verfügt, zumutbar, das Mandat eines Mitgliedes des Nationalrates auszuüben und vor allem in parlamentarischen Kommissionen mitzuarbeiten. Wenn sich unser Antrag in dieser Richtung positiv auswirkt, indem sich wieder in vermehrter Masse selbständig Erwerbende zur Übernahme eines Mandates entschliessen können, so dürfte dies der Arbeit des Nationalrates bestimmt förderlich sein.

Bei der Beratung über das Taggeld und die Reiseentschädigung des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte erhebt sich regelmässig die Frage, ob irgendetwas der Tatsache Rechnung zu tragen sei, dass ein Teil der Ratsmitglieder am Sitzungsort wohnhaft ist und daher kaum zusätzliche Auslagen hat. Insbesondere für die längeren Sessionen des Nationalrates

sind die Auslagen der Ratsmitglieder von Bern und Umgebung zweifellos wesentlich geringer als für die andern. Bei den Kommissionssitzungen fällt der Unterschied weniger stark ins Gewicht, da die Kommissionsmitglieder oft gemeinsam essen und die Tagungsorte bald das eine, bald das andere Ratsmitglied «begünstigen». Wenn wir für heute darauf verzichten, ein nach dem Wohnort abgestuftes Taggeld zu beantragen, so geben dafür in erster Linie praktische Erwägungen den Ausschlag. Es wäre ausserordentlich schwierig, eine gerechte Grenze zu ziehen zwischen den Ratsmitgliedern, denen die Entschädigung für Unterkunft und Verpflegung auszurichten ist, und jenen, welchen die tägliche Rückkehr an den Wohnort zuzumuten ist. Sofort würde sich auch die Frage stellen, in welchen Fällen die Kosten für die tägliche Heimreise vom Bund zu übernehmen sind. Eine Reihe von schwer zu lösenden Sonderfällen wäre die Folge. Diese Hinweise belegen bereits, dass die bisherige Regelung eines einheitlichen Taggeldes wohl mit gewissen Unzulänglichkeiten behaftet, jedoch einfacher anzuwenden ist, und Diskussionen über das dem einzelnen Ratsmitglied zustehende Taggeld lassen sich vermeiden. Endlich wurde auch die Einführung eines Fixums für die Mitglieder des Nationalrates erwogen, da die Schweiz heute nahezu das einzige Land in Europa ist, welches für seine Parlamentarier nur die Ausrichtung eines Taggeldes kennt. Wir halten es aber für richtig, am bisherigen System festzuhalten, das sich bewährt hat und seine Parallelen bei den kantonalen Parlamenten hat.

Im beigefügten Beschlussextrakt tragen wir auch dem Beschluss des Nationalrates vom 22. Juni 1961 Rechnung, wonach die Bedingungen, unter welchen bei mehrwöchigen Sessionen das Taggeld für die sitzungsfreien Tage des Wochenendes ausgerichtet wird, zu ändern sind. Diese Gesetzesänderung, welche anlässlich der Beratung des Geschäftsverkehrsgesetzes beschlossen wurde, hat der Ständerat noch nicht behandelt. Doch beantragt seine Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

### 3. Kosten

Aus der beantragten Erhöhung des Taggeldes von 65 auf 100 Franken erwachsen dem Bund jährliche Mehrausgaben von 605 000 Franken für den Nationalrat und dessen Kommissionen sowie von 45 000 Franken für die Kommissionen des Ständerates, total also von rund 650 000 Franken.

Die durchschnittlichen Bezüge eines Mitgliedes des Nationalrates aus Taggeld und Reiseentschädigung für Sessionen und Kommissionssitzungen dürften von rund 7000 Franken auf annähernd 10 000 Franken im Jahr steigen. Diese Beträge lassen sich mit den Bezügen ausländischer Parlamentarier kaum vergleichen. Unsere Erkundigungen zeigen immerhin, dass in den Staaten mit ähnlichen Verhältnissen wie in der Schweiz wesentlich höhere Entschädigungen ausgerichtet werden, als dies bei uns auch nach der hier beantragten Verbesserung der Fall sein wird.

#### 4. Inkrafttreten

Im Einvernehmen mit dem Vertreter der Finanzkommission des Nationalrates ist im Beschlussesentwurf vorgesehen, dass der Bundesrat den Termin des Inkrafttretens der Gesetzesänderung beschliesst. Er wird darüber befinden, wenn das Gesetz Rechtskraft erhalten hat. Eine Rückwirkung ist nicht vorgesehen.

\* \* \*

Wir empfehlen Ihnen unsere Vorlage zur Annahme und benützen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 4. Dezember 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Wahlen**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

(Entwurf)

**Bundesgesetz**  
über  
**die Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Taggelder  
und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der  
Kommissionen der eidgenössischen Räte**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1961,  
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1923<sup>1)</sup> betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte wird wie folgt abgeändert:

Art. 1, Abs. 1

Die Mitglieder des Nationalrates beziehen für jeden Tag ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen des Rates ein Taggeld von hundert Franken. Sie beziehen dieses Taggeld auch für die Tage der Unterbrechung der Ratsarbeit, sofern die Unterbrechung nicht länger als vier Tage dauert. Anspruch auf das Taggeld für diese sitzungsfreien Tage haben indessen nur die Ratsmitglieder, die beim Schlussappell vor der Unterbrechung anwesend sind und nach der Wiederaufnahme der Ratsarbeit an Sitzungen vor der nächsten Unterbrechung teilnehmen.

II

Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

---

<sup>1)</sup> BS 1, 471.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Abänderung des  
Bundesgesetzes betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und  
der Kommissionen der eidgenössischen Räte (Vom 4. Dezember 1961)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8378
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1961
Date	
Data	
Seite	1165-1170
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 538

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.